



V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pucking vom 29.11.2022 betreffend die Wasseranschluss- und Wasserbezugsgebühr (Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Pucking).

Auf Grund des Interessentenbeiträge -Gesetzes 1958, LGBl.Nr.28 und des § 17, Abs.3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I Nr.144/2017 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauten auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauten als Zugehör eines Baurechts) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Baues anzuwenden.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach dem zweiten Absatz € 25,40 (€ 23,09 + 10% USt. in der Höhe von € 2,31), mindestens aber € 3.809,78 (€ 3.463,43 + 10 % USt. in der Höhe von € 346,34) und entspricht einer bebauten Fläche von 150 m².
2. Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der nach Abs. 2.1 ermittelten Fläche jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

2.1 Als Bemessungsgrundlage werden herangezogen:

- a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche;
- b) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der Geschosse;
- c) die bebaute Fläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Dachgeschosse bzw. die Nutzfläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Dach- und Kellerräume;
- d) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind nur mit jener bebauten Fläche in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- e) Loggien, Erker, Portale, auskragende Schaufenster, Wintergärten und Terrassen, die von fünf Seiten umschlossen sind, werden gemäß lit. a), b) und c) berechnet.
Garagen und Nebengebäude werden nur insoweit in die Berechnungsgrundlage einbezogen, als sie gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen.

2.2 Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a. Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
- b. Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art



- c. nicht überdachte Schwimmbäder;
 - d. zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen udgl.;
 - e. Kellerräume, Heizräume, Tank- und Holzlagerräume, Schutzräume, auch wenn sie oberirdisch liegen. Waschküchen, Hobbywerkstätten, Bastelräume, Kellerbars, Sauna udgl. nur dann, wenn diese im Kellergeschoß ausgeführt werden;
3. Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr (welche einem Ausmaß von 150 m² Bemessungsgrundlage entspricht) zu entrichten.
4. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a. wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, in welchem die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Ausgenommen sind nachträgliche thermische Sanierungen, insbesondere die Anbringung eines Vollwärmeschutzes.
 - c. eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige (§ 2) hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4.v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.



Sonderfälle

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 6

Wasserbenutzungsgebühren

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen bebauten Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, in Abhängigkeit des Durchmessers je Hausanschlussleitung, in Höhe von

bis einschließlich Hausanschluss DN 25	€	3,99 (€ 3,63 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,36)
größer Hausanschluss DN 25 bis einschließlich DN 40	€	9,04 (€ 8,22 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,82)
größer Hausanschluss DN 40 bis einschließlich DN 50	€	16,03 (€ 14,57 + 10 % USt. in der Höhe von € 1,46)
größer Hausanschluss DN 50	€	39,69 (€ 36,08 + 10 % USt. in der Höhe von € 3,61)

monatlich festgesetzt.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke pro Kubikmeter 2,04 (€ 1,85 + 10 % Ust. in der Höhe von € 0,19) des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.
4. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt bzw. unerlaubt Wasser entnommen wird, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen bzw. ist die Schätzung nach den Erfahrungen des täglichen Lebens vorzunehmen.

§ 7

Wasserzählergebühr

Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine Zählergebühr mit einer Nenngröße

von 3 - 5 m ³	€ 2,17	(€ 1,97 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,20)
von 7 - 10 m ³	€ 3,81	(€ 3,46 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,35)
von 20 m ³ - kleiner 30 m ³	€ 5,60	(€ 5,09 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,51)
ab 30 m ³	€ 10,05	(€ 9,14 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,91)

monatlich zu entrichten.

§ 8

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke, in Abhängigkeit des Durchmessers der Anschlussleitung, jedenfalls monatlich

bis einschließlich Hausanschluss DN 25	€	3,99 (€ 3,63 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,36)
größer Hausanschluss DN 25 bis einschließlich DN 40	€	9,04 (€ 8,22 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,82)
größer Hausanschluss DN 40 bis einschließlich DN 50	€	16,03 (€ 14,57 + 10 % USt. in der Höhe von € 1,46)
größer Hausanschluss DN 50	€	39,69 (€ 36,08 + 10 % USt. in der Höhe von € 3,61)

monatlich festgesetzt.



§ 9
Meldepflicht

Die Gebührenpflichtigen haben den erfolgten Wasseranschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage sowie alle Veränderungen, die für Bestand und Höhe der Abgabenschuld von Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich der Marktgemeinde bekannt zu geben.

§ 10
Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr sowie der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Ablauf des Monats in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 lit.a), b) und c) dieser Wassergebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks, wobei der (oder die) Gebührenpflichtige(n) verpflichtet ist (sind) die Rohbaufertigstellung sowie die vollendete Änderung des Verwendungszwecks, binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3. Die Wasserzähler-, Grund- sowie Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres zu entrichten, gilt für das jeweilige Quartal und ist vom Gebührenpflichtigen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
4. Die Wasserbezugsgebühr ist vom Gebührenpflichtigen jährlich, und zwar am 15.12. eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Jeweils zum 15.3., 15.6. und 15.9. eines jeden Jahres sind im Nachhinein Teilbeträge der Wasserbezugsgebühr in der annähernden Höhe des voraussichtlich zu erwartendem Wasserverbrauch vom Gebührenpflichtigen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 11
Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 12
Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Walter Altob